

# **SATZUNG**

## **des**

## **Leichtathletik- und Sportverein Schmölln**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Leichtathletik- und Sportverein Schmölln“ (LSV Schmölln), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmölln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugendsports sowie des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, insbesondere in der Leichtathletik. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach

Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a des EStG beschließen.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V., seinen Organen und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 4 Gliederung des Vereins, Vereinsämter**

1. Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen. Die Abteilungen werden von diesen Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Abteilungen sind eine juristisch unselbständige Untergliederung des Vereins nach Sportarten mit Selbstverwaltungsbefugnis in sportlichen Angelegenheiten. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme weiterer Sportarten und die Bildung weiterer entsprechender Abteilungen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Benennung einer Abteilung des Vereins voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Sollten Abteilungen gebildet sein, so hat der Vorstand die Stellungnahme der hierüber im freien Ermessen entscheidenden jeweiligen Abteilungsleitung einzuholen. Der Vorstand kann von der Entscheidung der jeweiligen Abteilungsleitung nur aus wichtigen Gründen abweichen.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Aufnahme eines Mitglieds kann jedes ordentliche Mitglied, gegen die Ablehnung der Aufnahme jeder Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung von der anzugreifenden Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser muss innerhalb von acht Wochen endgültig entscheiden. Die Angabe von Gründen gegenüber dem Einspruchsführer ist nicht erforderlich. In jedem Fall sind die Entscheidungsgründe intern zu dokumentieren.

4. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder andere juristische oder natürliche Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; ihre Pflichten bleiben jeweils besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Es sei denn diese Satzung regelt hiervon Abweichendes.
5. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben oder hervorragende Dienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, ohne dessen Pflichten. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins; der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins und damit am Vereinsleben in all seinen Formen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weitere Ordnung des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen
  - (a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;
  - (b) einen Jahresvereinsbeitrag nach Gebührenordnung;

Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Gebührenordnung niedergeschrieben.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei
  - (a) Austritt;
  - (b) Ausschluss oder
  - (c) Tod.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere wegen
  - (a) grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
  - (b) groben unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
  - (c) Zahlungsverzuges und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds wird dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitgeteilt.

4. Das Ausschlussverfahren kann aus eigenem Entschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes erfolgen. Während des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand dem Mitglied die Teilnahme am Vereinsleben vorübergehend untersagen.

Der Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes mit schriftlich begründetem Einspruch beim Vorstand angefochten werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes binnen weiterer vier Kalenderwochen endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen dem Verein gehörige oder ihm zustehende Gegenstände unverzüglich zurückgegeben werden.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand, und
  - (b) die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Alle Vereinsangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit in der Satzung vorgesehen ist;
  - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - (c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
  - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und des Jugendwartes sowie der Kassenprüfer;

- (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.

## **§ 10 Tagung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmölln oder durch einen entsprechenden Aushang im Vereinskasten in der Geschäftsstelle des Vereins oder durch Rundschreiben an alle Vereinsmitglieder.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; dies gilt insbesondere für Vorschläge zur Satzungsänderung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit der 2/3-Mehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5. Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählter Wahlleiter.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim; mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann beschlossen werden, die Wahl mittels Handzeichen durchzuführen. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiche Stimmzahl erfordert einen weiteren Wahlgang. Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.

6. Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt mit allen erforderlichen Befugnissen. Wer trotz wiederholten Ordnungsrufs den sportlichen Anstand verletzt, kann von der jeweiligen Versammlung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Er gilt von da ab als nicht erschienen. Der Versammlungsleiter oder ein in seiner Verantwortung beauftragtes Mitglied, protokolliert den Versammlungsablauf, die Beschlüsse sowie Wahlergebnisse. Wer spricht, billigt Tonträgeraufzeichnung. Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu archivieren.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtskräftig, soweit sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich mit weniger als drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand befindet, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem zu benennenden Protokollführer/in zu unterschreiben.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand innerhalb von 6 Wochen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen; scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, beruft der Restvorstand eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl ein.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - (e) Verwaltung und satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens;
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet



mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Soweit im Verein Abteilungen gebildet sind, die eine beschränkte Eigenständigkeit haben (eigene Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes), benennen diese dem Vorstand zwei Zeichnungsberechtigte im Rahmen der Satzung des Vereins.
2. Zeichnungsbefugnis haben immer nur zwei Berechtigte gemeinsam.
3. Die Zeichnungsbefugten haben keine Befugnisse für Rechtsgeschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand führt die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel mindestens einmal jährlich durch.
5. Die Mittelverwendung unterliegt der Kassenprüfung. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind integraler Bestandteil des ordentlichen Jahresabschlusses des Vereins.

## **§ 14 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen werden je nach Bedarf durch den zu bestellenden Ausschussvorsitzenden einberufen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die volljährig sind, und nicht haupt- oder nebenamtlich Angestellte des Vereins sind. Existieren mehrere Abteilungen innerhalb des Vereins, müssen die beiden Kassenprüfer aus unterschiedlichen Abteilungen kommen.

## **§ 16 Haftpflicht**

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmölln, die es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wird von der Gründerversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen ist.

Schmöln, den

Unterschriften